

Glossar

zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kul- tus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztags- angeboten (FRL GTA)

Stand: 29. März 2011

A

Abruf der Fördermittel

→ siehe Auszahlungsantrag

Änderungsantrag

Wann muss ich einen Änderungsantrag stellen?

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 % ergibt. (Weitere Mitteilungspflichten finden Sie in Punkt 5 der ANBest-P/K.)

Auch bei einer → Umwidmung kann ein Änderungsantrag erforderlich sein, dann wenn die Höhe der einzelnen Ausgabensätze (Sachkosten, Honorarkosten) um mehr als 20 % überzeichnet wird.

Wie stelle ich einen Änderungsantrag?

Ein Änderungsantrag wird ebenfalls mit dem Standardantragsformular zur FRL GTA gestellt - mindestens jedoch das Deckblatt mit den Originalunterschriften von Antragsteller und Schule, die geänderte Einzelpostenplanung und eine Begründung für die Veränderung. Auf dem Deckblatt muss vermerkt werden, dass es sich um einen Änderungsantrag handelt. Unveränderte Passagen können im Änderungsantrag weggelassen werden. Wichtig sind die Aktualisierung des Finanzierungsplans und die Erläuterung der Veränderungen.

Angemessen und Notwendig

Was bedeutet "angemessen und notwendig" im Umgang mit Fördermitteln?

Notwendig sind all die Ausgaben, die für die Absicherung der beantragten bzw. bewilligten Angebote im Rahmen der Gesamtkonzeption zwingend erforderlich sind. Anderenfalls kann das Angebot nicht oder nur sehr eingeschränkt stattfinden. Dies betrifft sowohl Honorar- als auch Sachausgaben.

Als „angemessen“ werden die Ausgaben für eine Maßnahme angesehen, die je nach finan-
ziellem Aufwand einer bestimmten Anzahl an Schülern zu Gute kommt. So sollten beispiels-
weise kostenintensive Anschaffungen oder Angebote, wie ein Brennofen oder ein spezielles
Angebot einer Honorarkraft, möglichst vielen Schülern zur Verfügung stehen. Außerdem
sollen hohe Ausgaben für ein Angebot andere Projekte und Maßnahmen nicht gefährden.

→ Anzahl der Teilnehmer an Ganztagsangeboten

Bei Honorarausgaben ist zusätzlich darauf zu achten, dass diese in ihrer Höhe im Verhältnis
zur erbrachten Leistung stehen. → Honorarvergütung

Die Beurteilung, ob Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme oder ein Projekt im Rahmen
der Gesamtkonzeption angemessen und notwendig sind, trifft die Bewilligungsbehörde im
Einzelfall.

Antragstellung

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsteller/Zuwendungsempfänger können Schulträger und Schulfördervereine sein. Es
wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Antragsteller
damit verpflichtet hat, die Mittel in eigener Verantwortung zu verwalten und den erforderli-
chen Vertrag abzuwickeln.

Der Schulträger muss Kenntnis haben, wenn der Schulförderverein einen Antrag stellt und
die Infrastruktur des Schulträgers nutzen möchte. Auch bei der Antragstellung durch Schul-
träger können sich die Schulfördervereine weiterhin in die Gestaltung der Ganztagsangebote
einbringen.

Für welche Schularten kommen zuwendungsfähige Ganztagsangebote in Frage?

Zuwendungsfähige Ganztagsangebote können an Grundschulen, Mittelschulen, allgmein-
bildenden Förderschulen und Gymnasien, einschließlich der Sekundarstufe II, in öffentlicher
oder freier Trägerschaft gestaltet werden.

Kann ein Antrag gestellt werden, wenn der Schulstandort nicht langfristig gesichert ist?

Ist ein Schulstandort nicht langfristig gesichert, jedoch aber mindestens für den Antragszeit-
raum, kann eine Förderung erfolgen. Da für Sachausgaben eine → Zweckbindungsfrist exis-
tiert, muss ein Nachnutzungskonzept erarbeitet werden, das dann greift, wenn die Schule
keinen Bestand über 5 Jahre hinaus hat.

Wichtig ist der Aspekt, dass die Schüler, die noch an diesem Schulstandort lernen, nicht ge-
genüber anderen Schülern, die Ganztagsangebote besuchen können, benachteiligt sind.

Wo muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist bei der für die Schule jeweils zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur einzureichen.

Bis wann muss der Antrag eingereicht werden?

Abgabefrist für das folgende Schuljahr ist jeweils der 30. April eines jeden Jahres.

Zu beachten ist auch, dass Schulträger eventuell frühere Abgabezeiten für ihre Schulen festlegen, um die Anträge bis zur Einreichung bei der Bewilligungsbehörde noch umfassend zu prüfen.

Kann der Antrag formlos gestellt werden oder per E-Mail eingereicht werden?

Der Antrag muss mit allen dazugehörigen Unterlagen eingereicht werden. Die Nutzung des Standardantragsformulars, welches auf <http://www.sachsen-macht-schule.de> als Download zur Verfügung steht, ist dabei zwingend. Die Einreichung der Unterlagen per E-Mail ist leider nicht möglich, da der Antrag nur mit Unterschriften von Antragsteller und Schule im Original Gültigkeit hat. Deshalb muss er der Bewilligungsbehörde in Papierform vorgelegt werden.

Anzahl der Teilnehmer an Ganztagsangeboten

Wie viele Schüler müssen an Ganztagsangeboten teilnehmen?

Für das Gesamtprojekt wird keine Mindest- oder Maximalzahl für teilnehmende Schüler bzw. Lehrer festgelegt, allerdings muss die Schulkonferenz positiv votieren.

Für Projekte oder Arbeitsgemeinschaften, wie z. B. Architektur oder Töpfern, soll die Mindestteilnehmerzahl jeweils 6 Schüler betragen. Andere Angebote wie Theater, Fußball, Chor sollten dem Sinn nach mehr Teilnehmer haben. Insgesamt ist die Angemessenheit und zwingende Notwendigkeit Voraussetzung für eine Förderung. Dabei sind auch Fahrkosten, Aufwand, Konkurrenz zu anderen Projekten usw. zu berücksichtigen.

Im Arbeitsbereich A kann aufgrund der Förderspezifik auch die Arbeit in Kleingruppen sinnvoll sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Förderung eines einzelnen Schülers notwendig sein, z. B. eines autistischen Kindes.

Wie kalkuliere ich Teilnehmerzahlen (für die Folgejahre)?

Da bei Antragstellung im April die Schülerzahl für die neuen 1. und 5. Klassen im nächsten Schuljahr noch nicht feststehen, können diese nur auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte kalkuliert werden.

Aufsicht/Betreuung

Kann die Betreuung vergütet werden?

Betreuung kann nicht durch die FRL GTA vergütet werden.

a) Mittagessen und Mittagspause

Wenn es sich bei der Aufsicht in der Mittagspause um die normale Aufsichtspflicht gemäß jeweils gültiger Schulordnung handelt, dann wird diese nicht zusätzlich vergütet.

Wenn die Pause aber länger gestaltet wird und z. B. ein Bewegungsangebot, ein Spielzimmer, eine Trommel-AG mit dem Musiklehrer ZUSÄTZLICH in das Ganztagskonzept beim Aspekt der Rhythmisierung eingearbeitet und angeboten wird, dann kann das jeweilige Angebot vergütet werden. Dies ist für Lehrer wie für externe Kooperationspartner möglich. Allerdings wird die Schülersaufsicht, z. B. im Computerkabinett („Große für Kleine“), nicht vergütet.

b) Während der Hausaufgabenerledigung

Grundsätzlich sind Angebote durch Fachlehrer genauso möglich wie durch externe Kooperationspartner (z. B. der Jugendhilfe, Sozialpädagogen). Zu beachten ist insbesondere bei externen Kooperationspartnern, dass eine Vereinbarung mit den Eltern geschlossen wird, die regelt, was in der Schule erledigt werden soll und wofür die Kinder (und Eltern) weiterhin zu Hause verantwortlich sind (z. B. Vokabeln wiederholen). Damit besteht dann Eindeutigkeit und Klarheit darüber, wer wofür verantwortlich ist und dass Eltern von der Hausaufgabenfrage nicht durch das Hausaufgabenangebot im schulischen Ganztagskonzept automatisch entbunden sind.

Positive Erfahrungen der Schulen gibt es bei einer zeitlich parallelen Betreuung durch mehrere Lehrer verschiedener Fächer in verschiedenen Räumen. So haben Schüler die Möglichkeit, je nach Problemlage und aufgegebenen Hausaufgaben zu den entsprechenden Lehrern zu gehen.

In der Grundschule werden Ganztagsangebote gemeinsam von Schule und Hort gestaltet. Wenn beide Partner in der Kooperationsvereinbarung festgehalten haben, dass die Hausaufgabenerledigung im Bereich des Hortes liegt, dann bleiben Aufsicht und Betreuung in der Verantwortung des Hortes, auch wenn die Hausaufgabenbetreuung durch Fachlehrer der Grundschule verstärkt wird.

Auszahlungsantrag

Wie bekomme ich die Zuwendung, wenn ich einen positiven Bescheid erhalten habe?

Die Zuwendung muss nach Bedarf vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden. Dies erfolgt mittels eines Formulars (= Auszahlungsantrag), welches dem Bewilligungsbescheid als Kopiervorlage beiliegt bzw. unter <http://www.sachsen-macht-schule.de> herunter geladen werden kann.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist der Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Diese kann verkürzt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird. Die Erklärung kann gegenüber der Bewilligungsbehörde mit einem dem Bescheid beigelegten Vordruck abgegeben werden.

Da die Bewilligungsbehörde aufgrund haushalterischer Festlegungen ab Mitte Dezember kein Geld mehr für das laufende Kalenderjahr auszahlen kann, sollte der letzte Auszahlungsantrag bis zum 15.11. gestellt werden.

Wann muss ich die Zuwendung ausgegeben haben?

Nach Eingang der abgerufenen Gelder auf dem Konto des Zuwendungsempfängers müssen diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen ausgegeben werden. Ausschlaggebend dabei ist das Buchungsdatum vom Konto des Zuwendungsempfängers.

Es ist auch möglich, Sachausgaben und Honorare in Vorkasse aus Mitteln des Zuwendungsempfängers zu begleichen und diese anschließend bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

Grundsätzlich können Auszahlungsanträge in unbestimmter Anzahl gestellt werden. Allerdings sollte im Interesse eines geringen Aufwandes für Antragsteller und Bewilligungsbehörde darauf geachtet werden, dass möglichst nur erhebliche und erforderliche Beträge abgefordert werden.

Was kann gemacht werden, wenn eine geplante Maßnahme nicht stattfinden kann oder von Schülern nicht angenommen wird?

Werden Finanzmittel absehbar nicht oder nicht mehr benötigt, sind diese gar nicht erst bei der Bewilligungsbehörde abzurufen. Somit wird eine Rückzahlung der Mittel mit eventuellen Zinsen vermieden.

Sollte eine Maßnahme ausfallen und entsprechende Gelder dafür sind bereits abgerufen worden, müssen, sofern keine → Umwidmung möglich ist, diese Mittel zurück gezahlt werden.

Bitte setzen Sie sich in beiden Fällen mit Ihrer Bewilligungsbehörde in Verbindung.

E

Einnahmen

Bereits vor Antragstellung kalkulierbare Einnahmen, wie z. B. Verkaufserlöse, Eintrittsgelder für Konzerte oder Theateraufführungen, Spenden oder Sonstiges, sind im Antrag als sonstige Mittel in der Zusammenfassung des Ausgaben- und Finanzierungsplans anzugeben. Später erzielte Einnahmen sind im Verwendungsnachweis aufzuführen.

Eintrittsgelder

Sind Eintrittsgelder zuwendungsfähige Ausgaben?

Für Eintrittsgelder und Mieten im Rahmen eines Ganztagsangebotes ist eine Erstattung über Sachmittel möglich, jedoch nur dann, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer der Einrichtung ist.

Fallen Mieten für Sportangebote in einer weiter entfernt gelegenen Turnhalle an, muss begründet werden, warum nicht die Schulturnhalle für diese Angebote genutzt werden kann.

Grundsätzlich ist auch bei Eintrittsgeldern darauf zu achten, dass die Ausgaben → notwendig und angemessen sind. Die Mindestteilnehmerzahl muss in jedem Fall erfüllt werden. Es werden keine Anrechte gefördert.

F

Ferienzeit

Können auch während der Ferien und an Wochenenden Ganztagsangebote durchgeführt werden?

Während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen besteht über die Unfallkasse Sachsen (UKS) kein Versicherungsschutz für Schüler. Angebote in dieser Zeit können nur gefördert werden, wenn nachweislich Versicherungsschutz besteht. Sollte ein privatrechtlicher Versicherungsschutz, beispielsweise über einen Trägerverein, bestehen, kann eine Prüfung auf Förderfähigkeit erfolgen.

Sollten einzelne Veranstaltungen zwingend an einem schulfreien Tag stattfinden müssen (z. B. Theateraufführungen), dann sind die teilnehmenden Schüler über die Unfallkasse Sachsen versichert. Hierfür ist die Bestätigung des Versicherungsschutzes über die UKS einzuholen sowie die Genehmigung für Schulfahrten.

Folgeantrag

Kann ein Folgeantrag den Erstantrag lediglich ergänzen?

Ein Folgeantrag muss ebenso wie ein Erstantrag mit dem Standardantragsformular inkl. aller dazugehöriger Unterlagen eingereicht werden. Die Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht sollen sich im Folgeantrag widerspiegeln.

Beim Absetzen von Angeboten ist darauf zu achten, dass angeschaffte Geräte oder Gegenstände ggf. einer Zweckbindungsfrist unterliegen und dann ein Nachnutzungskonzept erfordern würden. Diese Angebote sollten möglichst über die Dauer der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

Fördermittel

→ siehe Zuwendung

Fortbildungen

Wie erfolgt die Förderung von Fortbildungen?

Fortbildungen sind nur dann über die FRL GTA förderfähig, wenn diese ausschließlich für GTA-Beteiligte notwendig und nützlich sind.

Fortbildungen für Beteiligte am Ganztagskonzept, die durch Fortbildner mit einer entsprechenden Eignung für die konkrete Maßnahme durchgeführt werden müssen, können im Ausgaben- und Finanzierungsplan Pkt. 3.4 beantragt werden.

Die Fort- und Ausbildung von einzelnen Lehrern wird nicht gefördert.

Wie hoch darf das Honorar für einen Fortbildner sein?

Die Honorarhöhe richtet sich nach der VwV Vergütung/Anrechnung von Vortragstätigkeit, welche unter <http://www.sachsen-macht-schule.de> abgerufen werden kann.

Wo finde ich geeignete Fortbildner?

Da kein allgemein zugänglicher Fortbildner-Katalog genutzt werden kann, bietet sich zuerst die Internet-Recherche an. Darüber hinaus können die Fortbildungsreferenten der Regionalstellen der SBA kontaktiert werden oder die entsprechende regionale Webseite für Fortbildungen aufgesucht werden.

Am Sächsischen Bildungsinstitut (SBI) sind Fortbildner erfragbar, die in Unterstützungssysteme eingebunden sind. Dazu zählen die Trainer für Unterrichtsentwicklung, Prozessmoderatoren, Demokratiepädagogen, Trainer für die Supervision usw.

Muss die Fortbildung an meiner Schule stattfinden?

Der gewonnene Fortbildner sollte die Fortbildung an der Schule durchführen. In begründeten Fällen kann eine Fortbildung für die an GTA Beteiligten einer Schule auch an einem anderen Ort durchgeführt werden. Dies ist z.B. für den Besuch einer anderen Schule mit überzeugendem GTA-Konzept der Fall.

Wie viele und welche Teilnehmer sollte eine Fortbildung haben?

Teilnehmen können alle an Ganztagsangeboten Beteiligte, also Schulleitung, Lehrer, Honorarkräfte, Eltern, Schüler, Hortkräfte etc. Es gilt auch hier der Grundsatz der Notwendigkeit und Angemessenheit. → Angemessen und Notwendig

Freie(r) Trägerschaft, Schule in

Kann für eine Schule in freier Trägerschaft ein Antrag gestellt werden, auch wenn sie sich noch in der Wartefrist befindet?

Ja, aber es ist darauf zu achten, dass für Sachanschaffungen ein geeignetes Nachnutzungskonzept entwickelt wird und vorliegt. → Zweckbindungsfrist

Können für eine Schule in freier Trägerschaft mehrere Anträge gestellt werden, wenn sie verschiedene Schularten abdeckt?

Pro Schule kann nur ein Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist die entsprechende Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

G

GTA-Schüler

Ein GTA-Schüler ist ein Schüler, welcher über den Zeitraum von mindestens einem Schulhalbjahr regelmäßig an einem Angebot teilnimmt. Jeder Schüler ist nur einmal zu zählen, auch wenn er mehrere Angebote besucht. Es soll die Anzahl der Schüler benannt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist.

H

Honorarkraft

Wer kann als Honorarkraft beauftragt werden?

Jeder ab 18 Jahre, der die Qualifikation/fachliche Voraussetzung für das Angebot erfüllt.

Honorarkräfte unterbreiten ihr Angebot als Selbstständige. Es fallen dabei also keine Lohnsteuer oder Sozialversicherungsabgaben an. Nur in diesem Sinne sind die Ausgaben förderfähig.

Für Lehrkräfte an Mittelschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft gelten gesonderte Bedingungen, diese erfahren Sie bei den zuständigen Beratern der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur oder der Servicestelle GTA.

Ist bei Honorarkräften, die einen ALG I- bzw. ALG II-Antrag gestellt haben Besonderes zu beachten?

ALG II-Empfänger sollten sich im Vorfeld ausführlich bei ihrer Arbeitsagentur beraten lassen.

Können Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind, als Honorarkraft beschäftigt werden?

Nein, Personen unter 18 Jahren dürfen nicht als Honorarkraft beschäftigt werden. Sollten Schüler Angebote, z. B. im sportlichen Bereich, unterbreiten, dann müssen diese mindestens 18 Jahre alt sein. Typische Lernpatenschaften oder Angebote von Gymnasiasten für Grundschüler sollten mit einem Zertifikat o. Ä. anerkannt werden.

Müssen Personen, die mit Kindern arbeiten und keine pädagogischen Fachkräfte sind, besondere Qualifikationen oder Nachweise erbringen? (z.B. polizeiliches Führungszeugnis)

Es liegt im Ermessen des Zuwendungsempfängers, welche Maßstäbe er bei der vertraglichen Bindung von Honorarkräften ansetzt. Bei Honorarkräften z. B. im sportlichen Bereich sollte jedoch auf eine entsprechende Ausbildung geachtet werden. Diese wäre beispielsweise durch eine Trainerlizenz oder einen Übungsleiterschein nachzuweisen. Außerschulische Partner sollen ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Honorarvergütung

Wie hoch sollte die Vergütung der Honorarkräfte sein?

Informationen zur Höhe der Honorare finden Sie in den Hinweisen zur Förderrichtlinie GTA. Diese können unter www.sachsen-macht-schule.de herunter geladen werden.

Können Honorare für koordinierende und verwaltende Aufgaben gezahlt werden?

Der Ganztagskoordinator kann mit maximal 1.600 EUR pro Schuljahr honoriert werden.

Sollte es sich als günstig erweisen, können auch zwei Personen/Lehrer der Steuergruppe für koordinierende Aufgaben honoriert werden. Die Gesamtausgabe darf dabei 1.600 EUR nicht überschreiten.

Elternvertreter oder Schulsozialarbeiter können nicht allein als GTA-Koordinator benannt werden und Aufgaben des schulinternen Managements übernehmen, sondern nur gemeinsam mit einem Vertreter der Schule. Eine Person muss eine Lehrkraft der Schule sein.

Für Mittelschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft gelten gesonderte Bedingungen, diese erfahren Sie bei den zuständigen Beratern der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur oder der Servicestelle GTA.

Können zu niedrig angesetzte Honorarsätze rückwirkend erhöht werden?

Rückwirkend können keine Honorare erhöht und nachgezahlt werden. Die Angaben in den unterschriebenen Verträgen sind maßgeblich für den Honorarnehmer. Die Honorargeber müssen sich an die im Ausgaben- und Finanzierungsplan aufgeführten Honorarhöhen halten und dürfen diese nicht im Nachhinein überschreiten.

Hort als Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Darf der Hort Antragsteller und Zuwendungsempfänger sein?

Antragsteller können nur die in der FRL GTA Benannten sein. Der Hort bzw. der Hortförderverein kann keinen Antrag stellen und somit auch kein Zuwendungsempfänger sein.

K

Kooperation von Grundschule und Hort

Ganztagsangebote im Primarbereich müssen von Grundschule und Hort gemeinsam gestaltet werden. Da beide Einrichtungen selbstständig sind, tragen sowohl die Grundschule als auch der Hort – jeder in seinem Bereich - die Verantwortung für zusätzlich gestaltete Angebote. Ziele und Vorhaben der gemeinsamen Arbeit sowie Ergebnisse der Abstimmungsprozesse werden in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. → siehe Hinweise zur Umsetzung der FRL GTA

N

Nebentätigkeit

Müssen Lehrer ihre Nebentätigkeit beim Arbeitgeber anzeigen bzw. genehmigen?

Bei Angestellten ist die Nebentätigkeit für GTA mit Vergütung dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen, nach TV-L § 3 (4). Dies geschieht formlos. Für Beamte gelten die Festlegungen der Nebentätigkeitsverordnung SächsNTVO.

P

Personalausgaben

Sind Personalausgaben zuwendungsfähig?

Bei Einrichtung eines verlässlichen Betreuungsangebotes im Schulklub können Personalausgaben bezuschusst werden. Diese sind grundsätzlich nur für eine pädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft mit einem maximalen Anteil von 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR pro Schuljahr zuwendungsfähig. Da es sich hier um die Förderung von Personalkosten handelt, muss in Verantwortung des Antragstellers mit dem entsprechenden Mitarbeiter ein Arbeitsvertrag geschlossen werden.

Bei Beantragung von Personalausgaben müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Personalausgabenberechnung für den beantragten Zeitraum,
- Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung,
- Nachweis der Qualifikation,
- Schulklubkonzeption.

Aufgrund der bestehenden Betreuung im Hort sind jedoch Grundschulen von dieser Fördermöglichkeit ausgenommen.

Projektfahrten

Was sind Projektfahrten und wann sind diese förderfähig?

Zu den Projekten können auch Kosten für Projektfahrten als Sachmittel beantragt werden. Dazu gehören Fahrkosten und Ausgaben für die Unterbringung. Zum Start, zur Motivation zwischendurch oder als krönender Abschluss kann eine Projektgruppe einmal eine Projektfahrt von max. 3 Tagen beantragen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Klassenfahrt, denn es nehmen nur die Schüler aus dem Projekt teil. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes.

Für den internationalen Austausch steht die Förderrichtlinie "Interkulturelle Bildungskooperationen" zur Verfügung oder die Förderung *über "Ziel 3"*.

S

Sachmittel / Sachausgaben

Was sind Sachmittel bzw. Sachausgaben?

Sachausgaben (= Sachmittel) im Sinne der Förderrichtlinie sind alle Ausgaben unter 5.000 EUR - außer Honorare. Alle Ausgaben müssen sich aus der Ganztagskonzeption heraus begründen. Ausgaben, die einen Wert von 5.000 EUR überschreiten, gehören zu den Investitionsausgaben und sind nicht zuwendungsfähig. Bei Sachmitteln ist stets zu prüfen, ob diese mit anderen Gegenständen eine Sachgemeinschaft bilden.

Was ist eine Sachgemeinschaft?

Sachen, die unmittelbar zusammengehören und einzeln nicht nutzbar sind, bilden eine Sachgemeinschaft. Bei einer Sachgemeinschaft ist darauf zu achten, dass die Gesamtausgaben aller dazugehörigen Gegenstände nicht über 5.000 EUR liegen dürfen, z. B. Bühnentechnik (Licht, Ton, etc.).

Wer ist Eigentümer der Sachmittel und somit auch für deren Wartung, TÜV etc. zuständig?

Eigentümer der Sachmittel ist immer der Zuwendungsempfänger. Dieser ist somit für alle mit den Sachmitteln verbundenen Pflichten, wie Wartung oder TÜV, verantwortlich.

Reparaturkosten für Sachmittel, welche über GTA-Fördermittel angeschafft wurden, können nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit, beantragt werden.

Müssen angeschaffte Sachmittel inventarisiert werden?

Hergestellte oder angeschaffte Sachmittel, außer Verbrauchsmittel, müssen in einem Verzeichnis inventarisiert und durch einen Aufkleber gekennzeichnet werden. Details, ab welcher Höhe Ihr Schulträger eine Inventarisierung verlangt und ob er ggf. Aufkleber zur Verfügung stellt, sind im Einzelfall mit dem jeweiligen Schulträger zu besprechen (vgl. Punkt 4.2 ANBest-P).

Jeder Gegenstand erhält bei der Inventarisierung eine eigene Nummer. GTA-Sachmittel müssen gesondert vom übrigen Schulinventar erfasst werden.

Ebenfalls ist daran zu denken, dass Geräte ggf. regelmäßig TÜV-geprüft werden müssen.

Welche Honorar- und Sachmittel sind nicht zuwendungsfähig?

Nachstehende Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Computer und Videoprojektoren, wenn diese über andere Förderrichtlinien gefördert werden können oder beantragt wurden, eine projektbezogene Einzelförderung kann möglich sein
- Verpflegungskosten
- Schuhe und Bekleidung (auch Sportschuhe und -bekleidung), die privat und individuell genutzt werden
- Geldprämien, Sachpreise

- Büroausstattung oder Verbrauchsmittel für die Verwaltung im Rahmen der Antragstellung und Betreuung von GTA, Kontoführungsgebühren
- Betriebskosten von antragstellenden oder kooperierenden Einrichtungen
- Honorarzahungen ohne entsprechende Verträge und/oder Pauschalen
- Wartungskosten bzw. Kosten für TÜV-Prüfung für Sachmittel, auch wenn diese über die FRL GTA angeschafft worden sind
- Sachausgaben, die bereits aufgrund anderer Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen gefördert werden können
- Sachausgaben (und Honorare für Leistungen), die durch den Schulträger als Pflichtaufgabe bereitgestellt werden müssen
- Bauleistungen aller Art
- Tiere, Tiernahrung und Folgekosten
- Einrichtung kompletter Bibliotheken
- Ausstattungen in Verantwortung der Schulträger

Müssen bei der Anschaffung von Sachmitteln immer drei Angebote eingeholt werden?

Vor der Vergabe von Aufträgen und Lieferungen sind Kostenvergleiche vorzunehmen bzw. Kostenangebote einzuholen. Dies sollte im Einvernehmen mit dem Schulträger geschehen, da es unterschiedliche Verfahrensweisen in den einzelnen Kommunen gibt. Zu wählen ist stets das wirtschaftlichste Angebot. Die Angebote müssen dem Antragsteller vorliegen, brauchen jedoch nicht mit dem Antrag in der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Müssen Verbrauchsmittel für die einzelnen Angebote einzeln aufgelistet und benannt werden?

Verbrauchsmittel sollen summarisch zu sinnvollen Einheiten zusammengefasst und benannt werden (z. B. Farben, Papier, Pinsel). Der allgemeine Begriff „Verbrauchsmaterialien“ reicht nicht aus.

Schulische Veranstaltung / Veranstaltungsort

Sind Ganztagsangebote schulische Veranstaltungen, auch wenn diese außerhalb des Schulgebäudes stattfinden?

Ganztagsangebote sind schulische Veranstaltungen. Somit gelten dafür die gleichen Bedingungen und Bestimmungen wie für den normalen Aufenthalt der Schüler während des Unterrichts und der Pausen in der Schule.

Ganztagsangebote können auch außerhalb der Schule (z.B. bei Kooperationspartnern, Sportstätten etc.) stattfinden, wenn dies angemessen und notwendig ist. Dabei sollten zu lange Fahr- oder Gehwege möglichst vermieden werden. Schüler, die an einem solchen Ganztagsangebot teilnehmen, sind auch für den Weg dorthin versichert, wenn dieser direkt und ohne Umwege genommen wird.

U

Umwidmung von zweckgebundenen Mitteln

Können Fördermittel für andere als im Finanzierungsplan angegebene Zwecke verwendet werden?

Aufgrund des teilweise langen Planungsvorlaufes kann es passieren, dass sich Ganztagsangebote im Gesamtkonzept ändern. Einzelne Angebote fallen weg und werden durch andere ersetzt. In diesem Fall kann eine Umwidmung der Mittel erfolgen. Dies muss der Bewilligungsbehörde angezeigt werden. Eine Mitteilungspflicht besteht dann, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Zu beachten ist weiterhin, dass die Höhe der einzelnen Ausgabensätze (Sachkosten, Honorarkosten) nicht um mehr als 20 % überschritten werden dürfen. Die Überschreitung ist durch entsprechende Einsparung bei dem jeweils anderen Einzelansatz auszugleichen.

Wenn die Höhe der einzelnen Ausgabensätze um mehr als 20 % überzeichnet wird, muss ein → Änderungsantrag gestellt werden.

Unfallversicherung

Sind Schüler unfallversichert, die an Ganztagsangeboten teilnehmen?

Schüler sind während des Schulbesuchs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b) SGB VII gesetzlich unfallversichert.

In konkreten Schadenssituationen ist der Schaden/Unfall in das beim Schulleiter befindliche Unfallbuch einzutragen. Danach ist der Vorgang umgehend der Unfallkasse Sachsen zu melden (www.unfallkassesachsen.de).

Sind ehrenamtlich arbeitende Personen unfallversichert?

Der gesetzliche Versicherungsschutz umfasst neben der ehrenamtlichen Tätigkeit für Gebietskörperschaften, wie z. B. Kommunen (Stadtverwaltung, Gemeindeverwaltung, Landkreis), auch Ehrenamtliche, die für privatrechtliche Organisationen, z. B. Schulförderverein im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung tätig sind. (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nachgewiesen werden können. Dies ist beispielsweise über die Führung des Bürgerheftes möglich, welches unter www.sachsen.de bestellt werden kann.

V

Vergütung

→ siehe Honorarvergütung

Verwendungsnachweis

Welche Unterlagen gehören zum Verwendungsnachweis?

Die Förderrichtlinie regelt, dass ein einfacher Verwendungsnachweis ausreichend ist. Das bedeutet vor allem, dass keine Belege, Rechnungen o. Ä. eingereicht werden müssen. Der Verwendungsnachweis besteht somit aus einem aussagekräftigen Sachbericht, der auf einer schulinternen Evaluation zu den Ganztagsangeboten basiert, und einem zahlenmäßigen Nachweis (Auflistung der Ausgaben und Einnahmen). Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern (vgl. Nr. 7 ANBest-K, Nr. 8 ANBest-P).

Wann muss der Verwendungsnachweis abgegeben werden?

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Werden also laut Bescheid bis zum 31.07. Ganztagsangebote gefördert, muss der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde spätestens am 31.01. des Folgejahres vorliegen.

Welche Kriterien muss der Sachbericht im Verwendungsnachweis erfüllen?

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Die Darstellung der Verwendung und des erzielten Ergebnisses kann kurz erfolgen. In jedem Fall muss für die Bewilligungsbehörde erkennbar sein, ob dem Zuwendungsbescheid entsprochen worden ist und die Mittel zweckgebunden ausgegeben worden sind. Die Einhaltung des Finanzierungsplans muss überprüfbar sein.

Wie kann ich Ausgaben nachweisen?

Ausgaben können durch Verträge, verbunden mit Auszahlungsbelegen (Kontoauszug), nachgewiesen werden. Erforderlich ist dazu eine Formulierung im Vertrag, die eine Auszahlung rechtfertigt (z.B. „Die Auszahlung des Honorars erfolgt immer am letzten Wochentag eines Monats“). Eine andere Möglichkeit ist die Vorlage von Originalrechnungen und Originalbelegen, ggf. in Verbindung mit Kontoauszügen. Prüffähig ist ein Nachweis insbesondere für eine Ausgabe (Rechnung, Quittung etc.).

Prüffähige Belege müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger
- Rechnungsbetrag
- Grund und Tag der Zahlung
- Zahlungsbeweis und
- bei Gegenständen den Verwendungszweck.

*In welchen Fällen müssen Zuwendungen **zurückgezahlt** werden?*

Sollten Fördermittel nicht zweckentsprechend (laut Finanzierungsplan), zu spät (nicht innerhalb der 2-Monats-Frist) oder gar nicht ausgegeben worden sein, wird die Bewilligungsbehörde die Gelder zurückfordern. Zu beachten ist dabei, dass die Bewilligungsbehörde in diesen Fällen zur Zinserhebung verpflichtet ist. Dies hängt jedoch vom Einzelfall und der Höhe der Zinsforderung ab. Näheres dazu regelt die Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO). Sollte eine Rückzahlung schon während des Bewilligungszeit-

raumes ersichtlich werden, muss der Zuwendungsempfänger dies umgehend der Bewilligungsbehörde anzeigen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn?

Da die Bearbeitung des Förderantrags meist einige Zeit in Anspruch nimmt, gibt es die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ermöglicht, auch vor dem endgültigen Bewilligungsbescheid schon mit seinen geplanten Maßnahmen zu beginnen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dadurch kein Anspruch auf Förderung entsteht und das wirtschaftliche Risiko vom Antragsteller selbst zu tragen ist. Erst mit dem Zuwendungsbescheid besteht ein Rechtsanspruch auf Fördermittel in Höhe des im Bescheid festgelegten Betrags.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen (Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn). Wird ohne diese Genehmigung begonnen, darf die gesamte Maßnahme nicht mehr gefördert werden. Bereits der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages (auch Honorarvertrag) gilt als Vorhabensbeginn.

Wie stelle ich einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn?

Auf dem Deckblatt des Standardantragsformulars genügt es, das entsprechende Feld anzu-kreuzen.

Ab wann darf ich mit meinen geplanten Vorhaben beginnen?

Mit dem Tag der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns - NICHT mit dem Tag der Antragstellung. Die Genehmigung muss schriftlich erfolgen.

Z

Zuwendung

Welche Voraussetzungen für eine Förderung müssen vorliegen?

Die Voraussetzungen bestimmt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten (FRL GTA). Die Förderrichtlinie kann unter <http://www.sachsen-macht-schule.de> herunter geladen werden.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger

Siehe → [Antragsteller](#)

Zuwendungsfähige Ausgaben

Laut FRL GTA sind zuwendungsfähige Ausgaben solche, die zur Umsetzung der Ganztagsangebote notwendig und wirtschaftlich sind.

Die einzelne Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Zweckbindungsfrist

Gibt es eine zeitliche Zweckbindung für die angeschafften Sachmittel, was bedeutet das und was passiert danach?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, also im Rahmen von GTA, erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Diese Bindung dauert gewöhnlich 5 Jahre. Die genaue Dauer kann dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.

Wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während ihrer zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden (können), muss die Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag widerrufen. Die Fördermittel müssten also zurückgezahlt werden. Dem kann vorgebeugt werden, indem bei der Bewilligungsbehörde die Genehmigung eingeholt wird, dass die Gegenstände für einen anderen förderungsfähigen Zweck verwendet werden dürfen (Nachnutzungskonzept).